

# STATUTEN BOOTSSPORT VEREINIGUNG MEILEN

## 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen  
BOOTSPOORT - VEREINIGUNG MEILEN (BSV - MEILEN)  
besteht mit Sitz in Meilen ein konfessionell und  
politisch neutraler, selbständiger Verein, im Sinne  
von Art. 60 ff. d. ZGB.

Art. 2 Zweck des Vereines ist:  
Die Wahrnehmung der Interessen der Freunde des Boot-  
sportes.  
Die Pflege des Bootsportes sowie die Förderung der  
Kameradschaft.

## 2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied der BSV - MEILEN können alle Freunde des Boot-  
sportes werden. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.  
Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu  
richten. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Be-  
stätigung der gesetzlichen Vertreter. Sie haben kein  
Stimmrecht.

Art. 4 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt provisorisch  
durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung hat jedoch  
die Aufnahme zu genehmigen.

Art. 5 Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Die Beitragspflicht eines austretenden Mitgliedes dauert  
bis zu diesem Zeitpunkt an.

## 3. Organisation

Art. 6 Organe der BSV-MEILEN sind die Mitgliederversammlung, der  
Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
Sie ist zuständig für sämtliche Entscheide, welche die  
Statuten nicht dem Vorstand zuweisen. Insbesondere hat sie  
folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder-  
versammlung.
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie event. Eintrittsgebühren.
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz der Organe.
- f<sub>1</sub>) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Kassiers.
- f<sub>2</sub>) Wahl der Kontrollstelle.
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- h) Auflösung der Vereinigung.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14, Tage vor der Versammlung zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten. Die Jahresmitgliederversammlung hat im I. Quartal stattzufinden.

Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses gemäss Art. 15 der vorliegenden Statuten.

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Präsident und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausnahmsweise kann sie auch mündlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art.10 Befugnisse des Vorstandes:

1. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.
2. Er vollzieht die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Er kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
4. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art.11 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern (2 Revisoren und 1 Stellvertreter), die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben auf jede Jahresversammlung die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung Antrag zu stellen.

#### 4. Finanzielles

Art.12 Die Mittel werden durch Beiträge und event. Eintrittsgebühren beschafft.

In besonderen Fällen können Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist maximal Fr. 50.-.

Art.13 Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

#### 5. Schlussbestimmungen

Art.14 Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die vorgesehene Neufassung der zu ändernden Artikel muss in der Einladung enthalten sein.

Art.15 Die BSV - MEILEN kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens ist ähnlichen Vereinigungen zuzuwenden.

Art.16 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 3. Nov. 1976 in Kraft.

Meilen, den 3. Nov. 1976

Der Präsident:

*K. Rüchli*  
.....

Der Protokollführer:

*Zweifel*  
.....

Änderungen:

GV 1981 vom 13.3.82

Namenabkürzung: BVM statt BSV - Meilen.

GV 2005 vom 17.3.06

Haftungsbegrenzung: max. Mitgliederbeitrag.